

# **Satzung des Vereins der Hundefreunde Friedrichstal e. V.**



## **§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform**

Der Verein führt den Namen „Verein der Hundefreunde Friedrichstal 1958 e.V.“, in Abkürzung: VdH Friedrichstal e.V., und hat seinen Rechtssitz in Stutensee-Friedrichstal.

Er wurde am 13.01.1958 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter der Geschäftsnummer VR 100985 eingetragen.

Der Verein ist seit 1958 Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband (swhv). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereines**

Der Verein bezweckt die Förderung des Hundesports sowie die Lenkung, Aus- und Weiterbildung der Hunde und der Hundeführer sowie die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit im Umgang mit Hunden. Dabei wird besonderes Augenmerk auf das Verständnis des Hundewesens, das Wohlergehen der Hunde und deren artgerechte Erziehung gelegt.

Der VdH Friedrichstal e.V. mit Sitz in Stutensee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur Erfüllung des Satzungszweckes soll allen Hundehaltern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Hunde in allen Bereichen des Hundesports, die der Verein anbietet, auszubilden, an Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich in den entsprechenden hundesportlichen Prüfungen und Wettkämpfen zu beteiligen.

Die hundesportliche Tätigkeit ist ausgerichtet auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer und unterliegt sportlichen Grundsätzen.

Der Verein unterstützt und berät alle Mitglieder entsprechend seiner Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen.

Förderung und aktive Beteiligung an den Belangen des Tierschutzes.

Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist es ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsjugendgruppe zu bieten. Hierbei soll den Jugendlichen insbesondere die tiergerechte Haltung von Hunden sowie die allgemeinen Belange des Tierschutzgesetzes näher gebracht werden.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beim Eintritt in den Verein. Jede geschäftsfähige Person kann Mitglied des Vereines werden. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss (mit einfacher Mehrheit) nach einer achtwöchigen Probezeit. Mit Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung sowie die Platzordnung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen an.

Wird die Aufnahme des Antragstellers in den Verein durch die Vereinsleitung abgelehnt, so müssen ihm die Gründe schriftlich mitgeteilt werden.

Dem abgelehnten Antragsteller steht zwar das Recht zu, sich schriftlich zu den Ablehnungsgründen zu äußern (Widerspruch), jedoch ist bei Beharren der Vereinsleitung auf Ablehnung der Rechtsweg ausgeschlossen.

Bei Aufnahme des Antragstellers in den Verein hat dieser eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand und dem Ausschuss festgesetzt und in der Gebührenordnung des Vereines niedergeschrieben wird. Die Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des ersten Mitgliedsbeitrags sind Voraussetzung für die Wirksamkeit der Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag ist für den Antragsteller bindend.

Jedes Mitglied des Vereins wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied der zuständigen Dachorganisationen.

Ausgenommen vom Erwerb der Mitgliedschaft sind Personen, die von anderen Vereinen wegen Missachtung des Tierschutzgesetzes oder anderer vergleichbarer gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen wurden. Personen, die aus einem anderen Verein ausgeschlossen wurden, haben dies mit der Abgabe der Beitrittserklärung schriftlich anzuzeigen.

### **§ 4 – Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied des Vereins hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand und vom Ausschuss mit einfacher Mehrheit festgesetzt und in der Gebührenordnung niedergeschrieben.

Die Mitgliedsbeiträge werden bis spätestens 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres fällig und in der Regel durch Einzugsermächtigung erhoben.

Ist der Mitgliedsbeitrag nicht bis zur gesetzten Frist beglichen, so ist er eintreibbar. Von den Mitgliedsbeiträgen werden die vorgesehenen Verbandsbeiträge an den swhv abgeführt.

### **§ 5 – Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung**

Ehrenmitglieder des Vereins sind, unter Beibehaltung aller Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, von der Beitragszahlung befreit.

Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bezahlen gemäß der Gebührenordnung einen ermäßigten Beitrag.

### **§ 6 – Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Hauptversammlung ordentliche Mitglieder oder solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins oder des Hundesports besonders verdient gemacht haben. Die endgültige Entscheidung, wer zum Ehrenmitglied ernannt wird, obliegt der Vereinsleitung.

### **§ 7 – Ruhen der Mitgliedschaft**

Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Verzug, so ruht die Mitgliedschaft ab dem Tag, an welchem das Mitglied gemahnt wurde. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.

Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied seinen rückständigen Zahlungen nachgekommen ist.

Das Ruhen der Mitgliedschaft endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an welchem der Verein die entsprechenden Mitgliedsbeiträge an den Verband abführen muss. Zu diesem Zeitpunkt geht das Ruhen der Mitgliedschaft in die Beendigung der Mitgliedschaft durch Streichung aus der Mitgliederliste über.

### **§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern endet durch

- freiwilligen Austritt
- Streichung aus der Mitgliederliste
- Ausschluss aus dem Verein
- Ableben

Der freiwillige Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied zu und erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten an die Geschäftsstelle des Vereines zu richten. Der freiwillige Austritt ist nur möglich, wenn alle laufenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.

Der Ausschluss aus dem Verein aus berechtigtem Grund kann durch Beschluss der Vorstandschafft erfolgen, falls ein Mitglied:

- den Zielen und/oder der Satzung zuwider handelt
- durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins in erheblichem Maß schadet und/oder die Vereinskameradschaft nachhaltig stört
- sich grober Verstöße gegen Sitte und Anstand schuldig macht
- sich grober Verstöße gegen das Tierschutzgesetz schuldig macht
- sich unsportlich und vereinswidrig verhält, insbesondere bei ungebührlichem Verhalten gegenüber einem Amtsträger des Vereines oder Dachverbandes, einem Leistungs- oder Wesensrichter.

Über den Ausschluss eines Mitglieds bestimmt die Vereinsleitung. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der beschlussfähigen Vereinsleitung. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied grundsätzlich schriftlich unter Angabe der Gründe, welche zum Ausschluss führen, mitzuteilen. Die Zustellung des Ausschlusschreibens muss mittels eingeschriebenem Brief erfolgen. Alternativ hierzu ist eine persönliche Aus-händigung des Schreibens an den Betroffenen zulässig, sofern ein neutraler Zeuge, der nicht Angehöriger der Vorstandschafft sein darf, anwesend ist.

Vor dem endgültigen Vollzug des Ausschlusses und der Streichung aus der Mitgliederliste muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen, welcher schriftlich zu begründen ist. Der eingelegte Widerspruch begründet den Anspruch auf eine neuerliche Entscheidung der Vereinsleitung. Weitergehende Ansprüche auf Überprüfung des Ausschlusses hat der Betroffene nicht, insbesondere ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

## **§ 9 – Rechte der Mitglieder**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung vollendet haben. Das Stimmrecht kann jedoch nur persönlich in Anwesenheit ausgeübt werden.

Die Mitglieder haben das Recht, bei den Versammlungen bestimmte Richtlinien und Anregungen als Vorschlag zu bringen, über den auf Antrag abgestimmt werden muss. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es ist aber möglich, nach Beschluss des Vorstandes, einzelne Hunde mit Auflagen zu belegen oder ganz auszuschließen, um erhebliche Störungen der Veranstaltungen zu vermeiden.

Die Mitglieder sind berechtigt, den Platz zu Übungszwecken auch außerhalb der Übungszeiten (wenn der Platz vom Vorstand nicht anderweitig vergeben ist) unter Einhaltung der Platzordnung zu nutzen. Ferner kann der Platz von Mitgliedern gegen eine Gebühr (siehe Gebührenordnung) angemietet werden. Die Entscheidung über das Vermieten des Platzes obliegt der Vereinsleitung bzw. dem Vorstand.

Die Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## **§ 10 – Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten, seine Bestrebungen durch tatkräftige Mitarbeit zu fördern und die Interessen des Vereins zu wahren und zu schützen.

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereines beizutragen.

Alle Mitglieder, welche aktiv an den angebotenen Leistungen des Vereins teilnehmen, haben grundsätzlich die Verpflichtung, pro Kalenderjahr eine Anzahl festgelegter Arbeitsstunden abzuleisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird durch die Vereinsleitung festgelegt und in der Gebührenordnung festgehalten. Eine exakte Arbeitsstundenliste ist pro Kalenderjahr zu führen.

Über die Termine der angebotenen Arbeitseinsätze und Vereinsveranstaltungen sowie über die Anzahl seiner Arbeitsstunden hat sich jedes Mitglied selbst zu informieren. Bei den Arbeitseinsätzen und Veranstaltungen werden Listen ausgelegt, in welche sich die anwesenden Helfer einzutragen haben. Der leitende Schichtführer hat die Uhrzeiten mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Sollte ein Mitglied, welches aktiv an den angebotenen Leistungen des Vereines teilgenommen hat, am Ende des Kalenderjahres keine entsprechende Arbeitsleistung für den Verein erbracht haben, so hat es – ersatzweise – den finanziellen Beitrag zu entrichten, welcher in der Gebührenordnung des Vereins hierfür vorgesehen ist.

Die Höhe des Betrages wird vom Vorstand und dem Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt und in der Gebührenordnung festgeschrieben. Dieser Betrag ist eintreibbar.

### **§ 11 – Sonstiges**

Der Einsatz von elektrischen oder elektronischen Ausbildungshilfen (etwa „Tele-Tak-Geräte“) auf dem Vereinsgelände ist strengstens verboten und kann bei Verstoß und nach schriftlicher Abmahnung zum Ausschluss führen.

Das Betreten des Übungsgeländes ist beim Mitführen von Hunden nur zulässig, wenn der jeweilige Hund einen ausreichenden Impfschutz gegen Tollwut besitzt. Dem Übungsleiter ist der entsprechende Nachweis auf Verlangen vorzulegen. Die Teilnahme an den Übungsstunden ist grundsätzlich nur zulässig, wenn für den geführten Hund eine entsprechende Haftpflichtversicherung besteht. Der Nachweis hierüber ist dem Übungsleiter auf Verlangen vorzulegen.

Die Bestimmungen des § 11 gelten ohne Einschränkung auch für Nicht-Mitglieder und Gäste, welche die Einrichtungen des Vereins benutzen.

### **§ 12 – Änderung oder Erneuerung der Satzung**

Zur Änderung oder Erneuerung der Satzung bedarf es der 2/3-Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 13 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung (HV)
- Die Mitgliederversammlung (MV)
- Der Vorstand
- Der Ausschuss

### **§ 14 – Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr haben alle Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder des Vereins gleiches Stimmrecht. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die ordentliche Hauptversammlung findet regelmäßig jedes Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich/per Mail unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.

Liegen Anträge zur Satzungsänderung oder zur Satzungsneufassung vor, so erfolgt die Bekanntmachung mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin auf der Homepage des Vereins. Bei der Einberufung der Hauptversammlung ist der Antrag zur Änderung bzw. Neufassung der Satzung bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder müssen 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Ersten Vorsitzenden eingegangen sein. Später gestellte Anträge können, wenn der Vorstand ihre Behandlung für dringend geboten erachtet, durch ihn noch während der HV oder MV eingebracht werden.

Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Aufgaben der Hauptversammlung:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Kassiers.
- Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- Erteilung oder Verweigerung der Entlastung
- Wahl der Vereinsleitung und der Kassenprüfer
- Stellungnahme und Abstimmung zu den vorliegenden Anträgen

Alle Abstimmungen und Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.

### **§ 15 – Außerordentliche Hauptversammlung**

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit von der Vereinsleitung innerhalb einer Frist von mindestens 5 Tagen einberufen werden, wenn dies wegen dringend notwendiger Entscheidungen von besonderer Tragweite erforderlich ist. Die Einberufung hat vor dem Sitzungstermin schriftlich/per Mail unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.

Sie muss einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wird.

Alle Abstimmungen und Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.

## **§ 16 – Mitgliederversammlung**

Der Antrag zur Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung kann von jedem Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, gestellt werden. Die Einberufung hat vor dem Sitzungstermin schriftlich/per Mail unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.

Grundsätzlich kann die Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen, welche für den Verein verbindlich sind. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse, welche gemäß dieser Satzung nur durch die Hauptversammlung gefasst werden dürfen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In ihr haben alle Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder des Vereins gleiches Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 17 – Protokolle**

Die Protokolle der HV, MV sowie der Vorstandssitzungen führt der durch die HV gewählte Schriftführer.

Die Protokolle der HV und MV liegen in der Geschäftsstelle aus und können auf Antrag von jedem Mitglied des Vereins eingesehen werden.

Die Protokolle der Vorstandssitzung liegen ebenfalls in der Geschäftsstelle aus, können aber nur von den gewählten Mitgliedern der Vorstandschaft eingesehen werden.

## **§ 18 – Vereinsleitung**

Die Vereinsleitung besteht aus:

- dem Vorstand
- dem Ausschuss

Der Vorstand besteht aus:

- dem Ersten Vorsitzenden
- dem Zweiten Vorsitzenden (optional)
- dem Ersten Kassier



Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins entsprechend § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes (wovon ein Mitglied der Erste Vorsitzende sein muss).

Der Ausschuss besteht aus:

- dem Zweiten Kassier
- dem Ersten Schriftführer
- dem Zweiten Schriftführer (optional)
- dem Ersten Sportwart
- dem Zweiten Sportwart (optional)
- dem Pressewart
- Beisitzern (optional)

Vorstand und Ausschuss tagen gemeinsam. Vorstand und Ausschuss (Ausnahme Beisitzer) werden in einem 3-jährigen Turnus gewählt. Die Wahl erfolgt offen. Bei mehreren Vorschlägen entscheiden die Mitglieder, ob offen oder geheim gewählt wird. Die Beisitzer werden vom Vorstand und vom Ausschuss ernannt. Sie stehen der Vereinsleitung bis zur nächsten Hauptversammlung zur Seite.

Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so übernimmt das Amt der dafür gewählte Stellvertreter. Jedoch kann die Vereinsleitung bis zur nächsten HV auch einen Beisitzer oder ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

### **§ 19 – Beschlüsse der Vereinsleitung**

Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Die Sitzungen sind mit einer Frist von mindestens 5 Tagen einzuberufen. Sie können ohne Wahrung der Frist einberufen werden, wenn jedes Vorstandsmitglied auf die Einhaltung der Frist verzichtet.

Die Vereinsleitung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens sechs Ausschussmitglieder, unter Einschluss entweder des Ersten oder Zweiten Vorsitzenden, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Zweiten Vorsitzenden.

Die Vorstandssitzung leitet der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in welcher Ort und Zeit der Sitzung, deren Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse festzuhalten sind.

## **§ 20 – Aufgaben der Vereinsleitung**

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemäß § 26 BGB in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten gemeinsam. Sie berufen Sitzungen ein und setzen Tagesordnungspunkte fest. Auch Versammlungen werden von ihnen in Übereinstimmung mit dem Ausschuss einberufen. Sie überwachen die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und vom Ausschuss gefassten Beschlüsse. Sie können in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereines entbinden. Ihnen ist über alles, was im Verein gemacht oder getan wird, Bericht zu erstatten. Genauso sind sie vom Kassier über den Stand der Kasse bzw. der Konten auf dem Laufenden zu halten und ihnen sind regelmäßig die Ein- bzw. Austritte von Mitgliedern zu melden. Der Ausschuss kann festlegen, bis zu welchem Betrag der Erste Vorsitzende und der Erste Kassier Ausgaben in eigener Verantwortung tätigen können und ab welchem Betrag Ausgaben der Genehmigung des Ausschusses bedürfen. Die Höhe der Beträge wird in der Gebührenordnung festgehalten.

Der Kassier verwaltet das Vermögen des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung durch zwei von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Sie müssen bei ordnungsmäßiger Führung der Kasse der Hauptversammlung die Entlastung des Kassiers empfehlen.

Der Schriftführer hat von jeder Sitzung und Versammlung ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem Ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll erhalten alle Mitglieder der Vereinsleitung. Außerdem obliegt dem Schriftführer die Erledigung des Schriftwechsels nach Angaben des Ersten Vorsitzenden.

Der Sportwart koordiniert den Übungsbetrieb. Er hat die Vereinsleitung über die Planung und Ausführung zu informieren. Zu seiner Unterstützung werden von der Vereinsleitung Übungsleiter eingesetzt, die in den einzelnen Sparten tätig sind. Der Sportwart vertritt die Interessen und Anliegen der Übungsleiter gegenüber der Vereinsleitung. Er ist für die Einhaltung der Platzordnung, für die regelmäßige Durchführung von Übungsleitersitzungen und die Planung und Durchführung von Prüfungen zuständig.

Den Beisitzern können zur Unterstützung von Funktionsträgern vom Vorstand Aufgaben zugeteilt werden.

Der stellv. Schriftführer unterstützt und vertritt den Schriftführer bei seiner Arbeit.

Der stellv. Kassier unterstützt und vertritt den Kassier bei seiner Arbeit.

Der stellv. Sportwart unterstützt und vertritt den Sportwart bei seiner Arbeit.

Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

Die Beisitzer sollen der Vereinsleitung beratend und entlastend zur Seite stehen. Je nachdem, welche Veranstaltungen geplant sind, werden Beisitzer auch in der Planung und Durchführung von Veranstaltungen tätig.

Die Vereinsleitung ernennt einen Platzwart und legt zusammen mit ihm seinen Tätigkeitsbereich fest.

## **§ 21 Rücktritt, Ausschluss und Abwahl von Vereinsleitungsmitgliedern**

Grundsätzlich steht es jedem Vereinsleitungsmitglied frei, von seinem Amt zurückzutreten. Dieses Recht wird eingeschränkt für den Ersten Vorsitzenden sowie den Ersten Kassier. Der Erste Vorsitzende und der Erste Kassierer können ebenfalls jederzeit, jedoch unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Übergabe der Vereins- bzw. Kassenunterlagen, von ihrem Amt zurücktreten. Die Frist gilt nicht, wenn der Erste Vorsitzende oder der Erste Kassier nicht mehr in der Lage sein sollten, ihre Funktion sachgerecht auszuführen. Sollten die Genannten die 3-Monatsfrist allerdings aus eigenem Verschulden und ohne entsprechende Notwendigkeit nicht einhalten, so haben sie dem Verein den daraus evtl. entstehenden finanziellen Schaden zu ersetzen. Der entsprechende Schaden muss vom Verein bezifferbar sein und ist dann eintreibbar.

Tritt eines der gewählten Vereinsleitungsmitglieder während seiner Amtszeit von seinem Amt zurück, so bestimmt die verbleibende Vereinsleitung einen geeigneten Nachfolger, der die Funktion des Zurückgetretenen kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung übernimmt.

Der Ausschluss eines Vereinsleitungsmitglieds kann erfolgen, wenn es sich der in § 8 genannten Gründe schuldig gemacht hat. Dies gilt ebenfalls, wenn das Vereinsleitungsmitglied seine Stellung dazu missbraucht, strafrechtlich relevante Sachverhalte zum Nachteil des Vereins zu verwirklichen. Zum Ausschluss eines Mitgliedes der Vereinsleitung reicht jedoch der in § 8 festgelegte Modus nicht aus. Es ist statt dessen eine außerordentliche HV einzuberufen, welche über den Ausschluss des Vereinsleitungsmitglieds mit einfacher Mehrheit bestimmt. Der Ausschluss aus

der Vereinsleitung ist, beim Vorliegen der oben angeführten Gründe, identisch einem Ausschluss aus dem Verein. Die Bestimmungen des § 8 gelten entsprechend. Der Betroffene wird sodann aus der Mitgliederliste gestrichen.

Sollte sich ein gewähltes Mitglied der Vereinsleitung seinem Amt nicht gewachsen zeigen oder in grober Weise gegen seine Obliegenheiten verstoßen, kann es seiner Funktion vorläufig durch die Vereinsleitung enthoben werden, wenn dies zwei Drittel der Vereinsleitungsmitglieder bestimmen. Von der verbleibenden Vereinsleitung ist binnen eines Monats eine außerordentliche HV einzuberufen, welche den einzigen Zweck hat, über das Verhalten des Betroffenen zu beraten. Der Betroffene hat hierbei das Recht auf mündliches Gehör. Anschließend hat die HV entweder seine Enthebung mittels Durchführung einer Neuwahl zu bestätigen oder ihn aber wieder in sein Amt einzusetzen.

## **§ 22 Auflösung des Vereines**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Hauptversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird. Für die Gültigkeit des Beschlusses zur Auflösung des Vereins und der Löschung aus dem Vereinsregister ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die bundesweite Tierrettungsleitstelle

*UNA – Union für das Leben e. V.,  
Johann-Peter-Hebel-Str. 48  
75335 Dobel (Baden-Württemberg)*

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 23 Schlussbestimmung**

Die vorstehende Fassung der Vereinssatzung wurde von der Hauptversammlung am 27.03.2015 angenommen und ersetzt vollständig die Satzung vom 13.07.2005.

Der Vorstand wird beauftragt, umgehend die notwendigen Schritte zur Eintragung in das Vereinsregister zu veranlassen.

Die Satzung wird ordentlichen Mitgliedern auf Anforderung zugesandt oder kann von der Homepage des Vereins heruntergeladen werden.

A handwritten signature in black ink on a light-colored background. The signature is stylized and appears to read 'S. Mülthaler'.

Silvia Mülthaler  
1. Vorsitzende  
Verein der Hundefreunde Friedrichstal 1958 e.V.

Stutensee, den 04. März 2016